1106.

4°
Merc. 5.

Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths des H. Röm. Reichs freyen Stadt Nürnberg neu-revidirte und erläuterte BANCO- und Wechsel-Ordnung,

Samt zweyen Obrigkeitlichen Decretis,
vom 28. Febr. 1713. und 4. May 1714.
der Juden Handlung betreffend.

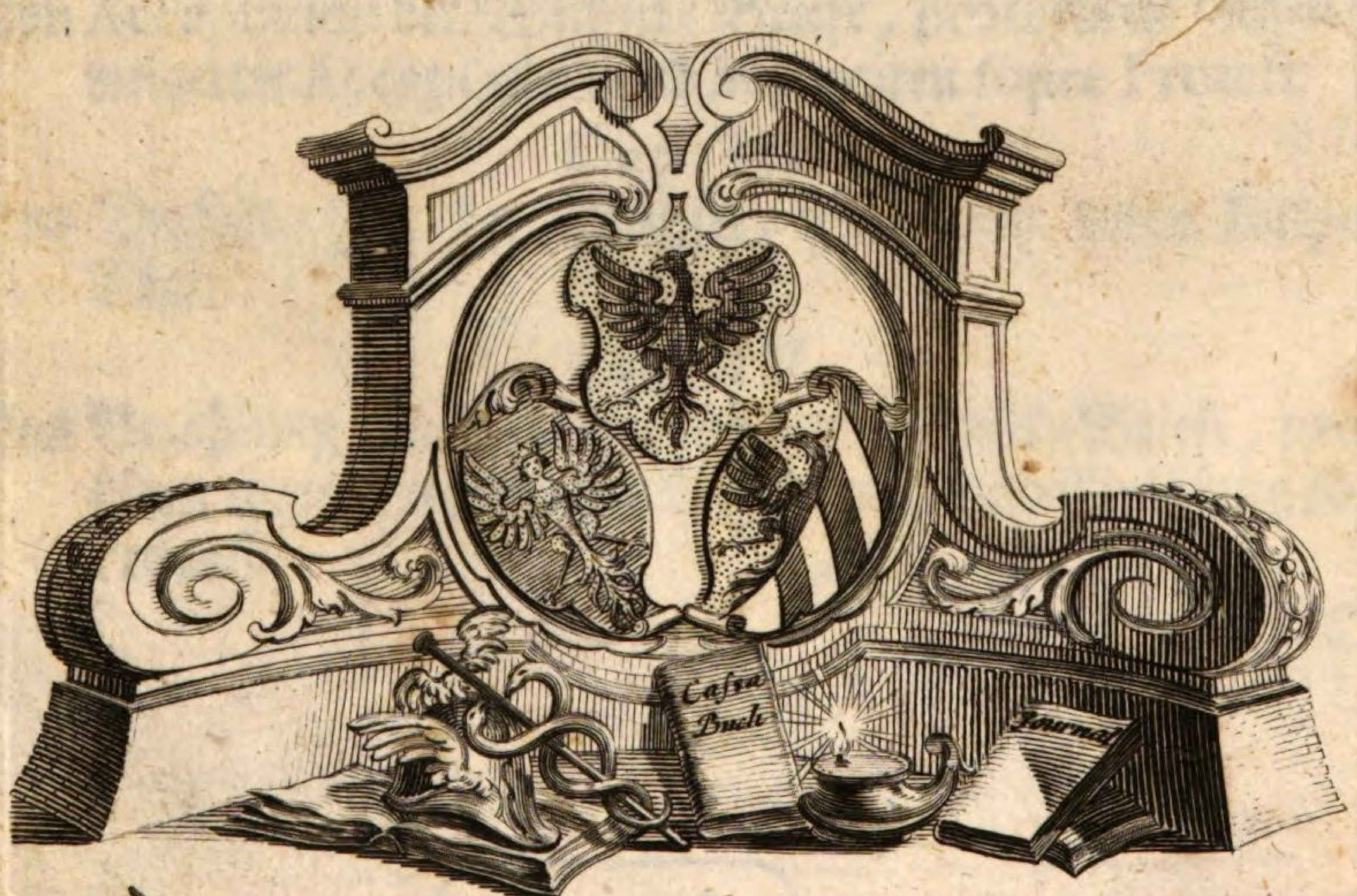

Nürnberg, zu finden bey Adam Jonathan Felßecker

Bayerische
Staatsbibliothek
München

INDEX
Derer hierinn begriffenen
Obrigkeitlichen Verordnungen.

I. Banco-Ordnung/ Pag. 1.

II. Oberherrliches Mandat vom 28. Febr. 1713. der Juden Handlung betreffend. 21.

III. Wechsel-Ordnung/ 41.

welche folgende Capitel in sich enthält:

Cap. I.

Was ein Wechsel-Brief ist, und sowohl der Geber als der Nehmer bey geschlossenen Wechseln zu observiren hat. 43.

Cap. II.

Von Acceptation der Wechsel-Briefe, protestiren wegen verweigerter Acceptation und acceptiren sopra Protest. 47.

Cap III.

Von Verfall-Zeit der Wechsel-Brief und deren Respect-Täge. 55.

Cap. IV.

Von Bezahlung und Auslieferung der Wechsel-Briefe, protestiren wegen manglender Bezahlung, und Einlösung sopra Protest. 60.

Cap.

❋ ❋ ❋

Cap. V.

Von denen sowohl wegen verweigerter Acceptation als auch aus Mangel der Bezahlung mit Protest zurück gekommenen Wechsel-Briefen. pag. 70.

Cap. VI.

Von verlohrnen, mangelhafften und verjährten Wechsel-Briefen. 74.

Cap. VII.

Wie der Ruck-Wechsel zu rechnen. 77.

Cap. VIII.

Von Compensations- und Retentions-Recht. 78.

Cap. IX.

Wer dieser Wechsel-Ordnung unterworffen seyn solle. 81.

Cap. X.

Wo die in Wechsel- und Handels-Sachen sich ereignende Differentien anzubringen und zu entscheiden seyn, und wie es hierbey mit denen Frembden zu halten? 82.

Cap. XI.

Was denen Sensalen zu thun oblieget. 84.

IV. Oberherrliches Mandat vom 19. May 1714. der Juden Mißbrauch in Wechseln betreffend. 85.

Eines

Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths Des Heil. Röm. Reichs-Stadt Nürnberg/ neu-revidirte BANCO-Ordnung.

NAchdeme Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Röm. Reichs-Stadt Nürnberg/

A unse-

unsere Herren / Anno 1654. eine verneuerte und erläuterte Banco-Ordnung im Truck ergehen lassen / von selbiger aber nicht nur keine Exemplaria mehr vorhanden / sondern auch die Nothdurfft erfordern will / daß solche nach gegenwärtigen Zeiten und Läufften in einigen Articuln emendirt und erweitert werde: Als haben Hochgedachte dero Hoch-Adeliche Herrlichkeiten vor nöthig erachtet / auf vorher eingehol-

tes

tes Gutachten verständiger/ von dér Handelschafft und denen Wechseln gute Wissenschafft habender Personen/ solche Ordnung aufs neue zu revidiren. Ordnen und wollen also/ daß es künfftig im Löbl. Banco, wie hernach folget/ gehalten werden solle.

Decretum in Senatu,
den 26. Aug. 1721.

Erstlich / werden / wollen und sollen dem Banco, wann und so lang man schreibt / einer aus denen von Einem Hoch-Edlen Rath darzu deputirten Herren / oder einer von denen Marcks-Vorstehern / wie auch einer von denen Adjunctis, doch alle Wochen Umwechsels-weise / Persönlich beywohnen / und soll fürs

Andere / täglich / ausser den hohen und heiligen Fest- und angestellten Beth- wie auch Sonn- Feyer- und Samstägen / item grünen Donnerstag und Char-Freytag / auch ersten Tag jeden Monaths und wann der Banco
Vid. infra §. 9.
gesperret / welches alle halbe Jahr geschehen soll / eine Stund vor dem Marckt-Abläuten Vormittags / in dem Banco zu schreiben angefangen / und sobalden man die Marckts-Glocken zu läuten geendet / wiederum aufgehöret /
Vid. Raths-Verlaß 1635. 21. Januar,
das Journal von dem Herrn Deputirten aus Eines Hoch-Edlen Raths Mittel / oder von dem zugeordneten Marcks-Vorsteher / oder von

deni

dem Adjuncto, welche jedesmahl die Ordnung am Banco zu sitzen betrifft / unterschrieben / und der Banco darauf alsobald ohne längern Verzug gesperret werden. So sollen demnach

Drittens / alle Kauff- und Handels-Leute und Wechßler / sowohl Burger als Innwohner und Schutz-Verwandte / wie auch Krämer / Viehe- Zinn- Kupffer- Meßing- Wein- Tuch- Leinwand- und Wollen-Händler / samt deren Angehörigen und Bedienten / nicht weniger die Juden (welchen ohnedem das Handeln mit hiesigen Burgern und andern Angehörigen anders nicht / als hiesigen Privilegiis, auch publicirten verschiedenen gedruckten Verordnungen gemäß / erlaubt seyn solle) so allhier Wechsel- oder Wahren-Handlung treiben / alle Zahlungen in Banco dergestalt thun / daß sie alle hiesige und frembde Wechsel-Briefe und Assignationes, die Formam & Vim der Wechsel-Brief haben / von 50. fl. und drüber / sie mögen auf

Vid. Decret. 1631. 20. Dec.

gangbar Geld / moneta, moneta corrente, moneta imperiale, oder wie es sonst Nahmen haben mag / oder auch gar ausser Banco per Cassa zu bezahlen verlauten / oder von einfach- oder doppelt- geschlossenen Wechsel-Briefen herrühren / sodann ferner alle Wahren-Posten von 200. fl. und drüber / einig und allein in dem Banco publico, und zwar jedesmahl à drittura an den Creditorem selbst / und nicht durch Uberweisung an den dritten Mann / oder auch Scontrirung gegen einander / weniger per Cassa in zerschlagenen kleinen Posten / oder sonsten auf irgend einige Weise und Weg / es habe Nahmen wie es wolle / schreiben: Jedoch soll denen jenigen / so von ihren Debitorn, die ihnen vor Wahren mit starcker Schuld-Post verhafft sind / und keine Zahlung von 200. fl. auf einmahl heraus bringen können / erlaubt seyn / solche in zerschlagenen und geringern Summen / auch ausser dem Banco, anzunehmen / doch der Debitor schuldig und verbunden seyn / bey Bezählung

des

des Restes die völlige Summ der gantzen Post in dem Banco gegen einander schreiben zu lassen; So solle auch denen Frembden erlaubt seyn / mit dem Geld / welches sie herein bringen / soferne solches zuvor visitiret und in unverbottenen Sorten bestehet / einzukauffen / und darmit auch dasjenige / was 200. fl. übersteiget / zu bezahlen; Und wird zwar annoch mit offener Hand und biß ein allgemeines Reglement im Müntz-Wesen wird gemacht worden seyn / erlaubet / daß man mit Eingebung der Cassa-Posten für Wahren-Schulden / alle halbe Jahr vor Schluß des Banco völlige Richtigkeit machen möge / was aber Wechsel-Brief seynd / diese sollen durchaus nicht per Cassa, sondern mit würcklicher Uberschreibung in Banco, bezahlt / und ob auch eine Bezahlung per Cassa an einen Tag / da in Banco nicht geschrieben wird / hätte beschehen müssen / welches doch / ausser mit durchreisenden Personen / oder im Nothfall / (sonst nicht) statt hat / so

so solle doch die Anzeig den nächsten Schreib-Tag / oder längstens binnen 14. Tagen gethan werden. Und weilen die Erfahrung gelehret / daß die Juden auf alle Weiß und Weg den Banco zu umgehen suchen / so wird denenselben / jedoch mit Vorbehalt / wie oben gedacht / absonderlich hiemit auferlegt / die Wechsel-Brief / die sie hier ein- oder dem andern verhandeln / oder alhier zu bezahlen acceptiren / wie auch die Wahren / die sie ein- oder verkauffen / würcklich in Banco, und nicht ausser demselben zu bezahlen und zu empfangen / oder wann sie an einem Tag / da in Banco nicht geschrieben wird / einige Bezahlung unumgänglich per Cassa hätten thun müssen / so sollen sie doch schuldig und gehalten seyn / solches innerhalb den nächsten 3. Schreib-Tägen in Banco nebst der Ursach / warum sie per Cassa zahlen müssen / kund zu machen / und nicht biß zu dem nächsten Banco-Schluß zu warten. Widrigen Falls sie nicht nur in die darauf gesetzte Straff der 10.

pro

pro Cento sollen verfallen seyn / sondern es soll ihnen auch bey entstehenden Dispur, die Hülffe nach dem sonst gewöhnlichen Wechsel-Recht allerdings versagt / auch / wann sie später hinaus / einige Posten in Banco angeben wolten / solche nicht für gültig passirt werden. Wie dann auch alle andere Kauff- und Handels-Leute / Krämer / Vieh- Zinn- Wein- Tuch- Leinwand- Wollen-Händler und dergleichen / so wohl Burgere als Innwohner und Schutzverwandte / wofern sie selbsten oder auch die Ihrige sich unterstehen würden / dieser Ordnung / auf was Weiß und Weg es immer geschehen mögte / zu wider zu handeln / der oder dieselbe sollen / so offt es geschicht / und sie ihre Unschuld nicht beybringen können / zehen Gulden von jeden hundert zu bezahlen schuldig; auch ebenmässige Straff der 10. fl. von jeden 100. derjenige zu erlegen verfallen seyn / welcher den Banco intachirt / das ist / ein mehrers / wegschreiben / oder baar erheben lassen wolte / als er in Credito

darinn zu fordern oder würcklich liegend hat. Da dann dem oder denen Ubertrettern von Amts wegen ein Straff-Zettel / wie gewöhnlich / nacher Hauß zu senden und niemand hierinnen zu conniviren oder zu verschonen. Es sollen auch die Buchhaltere in Banco schuldig und gehalten seyn / so bald sie deßfalls einen Errorem finden / solchen dem jedesmahl amtierenden Banchier anzuzeigen; und da sie hierwider handeln würden / auf Betretten mit einer empfindlichen Straff angesehen werden.

Zum vierten / soll ein jeder / der in Banco zu thun und nicht für sich selbst oder allein handelt / von seinem mitverwandten Gesellschaffter oder Principalen / sie seynd gleich gegenwärtig oder abwesend / ingleichen / binnen den nächsten 14. Tagen / von eines verstorbenen hinderlassenen Wittib und sämtlichen Erben / sodann der Kinder Vormünder und Curatorn, oder auch von seinen Befreunden und Principalen eine glaub-

glaubhaffte Procura, gleich bey Aufrichtung des Banco üblich gewesen / von dem / von Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath zum löblichen Banco verordneten Notario, nach Beschaffenheit der Umstände / und Innhalt des disfalls habenden Formulars eingericht / fertigen / selbige in Banco erlegen / auch von denen Banchiren recognosciren / und von denen Buchhaltern einschreiben und registriren lassen / welche Procura länger nicht als auf 2. Jahr / wohl aber / und zwar nach eines jeden Belieben / auf mindere Zeit gerichtet / hernach aber / dem gewöhnlichen Formular gemäß / auf zweymal / und zwar jedesmahl auf zwey Jahr / und öffter nicht / prolongirt / alsdann nach Verfliessung solcher Zeit wieder eine neue Procura verfertiget werden solle. Da aber einer allein handelt / und auf eine kurtze Zeit verreiset / mag er wol jemand anders / durch einen von seiner / des Constituenten / Hand / mit beygedruckten Pettschafft bekräfftigten Zettul die Vollmacht auftragen / doch soll auch austrücklich die bestimmte Zeit / und daß der Ge-

waltgeber / bey Verpfändung seiner Haab und Güter / so viel darzu vonnöthen / deß von ihm gevollmächtigten Handlung genehm und vest / auch den Banco, die Banchieri und Banco-Bediente derentwegen schadlos halten wolle / einverleibt / und solche Vollmacht von dem Gewalthaber in Banco ebener massen erlegt / alda recognoscirt / von dem Buchhalter registrirt / und in das Procura-Copier-Buch eingeschrieben werden / und so lang dieses nicht geschehen / niemand ohne die bißhero gewöhnliche Caution in eines andern Nahmen zu disponiren erlaubt seyn.

Fünfftens / alle Uberweisung in dem Banco publico, mögen mündlich geschehen / wird aber darbey für unnöthig geachtet / daß allezeit Debitor und Creditor zugleich gegenwärtig seyn / es wäre dann / daß es irgend um einen Rest zu thun wäre / da aber jemand in währender Zeit / in welcher man schreibt / in den Banco selbst nicht kommen / und mündlich überweisen

könnte /

könnte / mag er solches / und zwar jede Post absonderlich / durch einen von ihme selbst eigenhändig unterschriebenen / und mit seinem Pettschafft bekräfftigten getruckten Zettul / (wie solche aufs neue in Banco eingeführet werden sollen / in welchem neben dem Nahmen seines Creditoris auch die Summa, erstlich mit Worten auszuschreiben / und dann mit Zieffern zu verzeichnen ist) verrichten und vollziehen / die Banchieri aber keine conditionirte Zettul (nemlich wenn dieser oder jener zuvor geschrieben /) anzunehmen / noch die Buchhalter ausser dem Nothfall / unter währender Schreib-Zeit / was jemand avancirt / nachzuschlagen / und zu sagen schuldig seyn / sondern solche Nachfragen allezeit Nachmittags beschehen müssen. Es wäre dann / daß solche wegen eines Frembden / oder auf einen letzten Respect-Tag / an welchen man zu protestiren hat / beschehe / in welchem und dergleichen Fällen sie auch unter währender Zeit / so bald möglich / die verlangte Nachricht zu geben schuldig und gehalten seyn sollen. Wer

Sechstens etwas in Banco legen oder bezahlen will / soll von Morgens an / biß eine Stunde vor dem Marckt-Abläuten die Gelder dahin zu liefern schuldig seyn / damit keiner etwas überschreiben lassen könne / er habe es dann würcklich darinnen; wann aber jemand in Zeit währenden Schreibens eine Post / es seye viel oder wenig / in den Banco legt / und gleich darauf schreiben lassen will / auch mit dem Cassirer dasselbe bezeuget / solle ihme solches passiret / und von denen Banchieri geschrieben werden.

Zum siebenden sollen in dem Banco, die bißhero gebräuchlich gewesene silberne Sorten / als alle Kayserliche / Chur- und Fürstliche / auch Städtische / Reichs- und Französische / im Römischen Reich und alhier gültige gantz und halbe Thaler samt den Chur-Fürstl. Sächsischen / Brandenburgischen und Lüneburgischen / auch alhier gestämpfften zwey Drittel-Stücken oder Guldiner / und sonst keine andere Geld-Sorte / gelegt und angenommen werden.

Fürs

Fürs achte soll ein jeder von allem Geld/ welches ihme entweder durch baares Hineinlegen oder Uberschreiben in Banco, an seinen Credito kommt/ ingleichen von demjenigen/ so er baar aus dem Banco nimmt/ jedesmahl drey Kreutzer/ die Juden aber gedoppelt/ und also 6. Kreutzer von hundert Gulden bezahlen/ welche Gebühr die Banchieri von den Frembden alsobalden/ von denen hiesigen aber/ alle halbe Jahr einzufordern haben. Und wird hierbey ein jeder erinnert/ diese Gelder in Zeit währender Banco-Sperr/ und ehe dann derselbe wieder geöffnet wird/ unfehlbarlich/ und zwar in Corrent-Geld/ zu bezahlen. Dann widrigen Falls die Banchieri von den Saumseligen den Belauff an eines jeden in Banco habenden Rest innen zu behalten befugt seyn sollen. Da auch ein zu Fürth oder sonst in der Nähe dieser Stadt/ wohnender Jud auf sich trassiren lässet/ alhier in Nürnberg zu bezahlen/ soll er ebenfalls solches mit Uberschreibung in Banco, und nicht per Cassa zu thun/ und die be-

sagte

sagte Gebühr / als 6. Kr. von hundert Gulden / davon zu erlegen gehalten / widrigenfalls in die Straffe der 10. pro Cento verfallen / und dem Innhaber des Wechsel-Briefs dagegen zu protestiren erlaubt seyn. Ingleichen da der Wechsel-Brief lauten solte / hier oder zu Fürth / oder sonst in der Nähe zahlbar / soll diese Alternativ nicht statt und ein solcher Wechsel-Brief alhier kein Recht zu geniessen haben.

Neuntens solle alle halbe Jahr als ultimo April. und ult. Octobr. ein Haupt-Billanz, und alle Jahr ult. Aprilis eine völlige Schluß-Rechnung ausgefertiget / (zu welchen Zeiten dann der Banco 10. 12. 14. oder mehr Tag / erforderter Nothdurfft nach / gesperrt) die Rest aber alle Tage fleissig gezogen werden. Wer nun bey der Banco-Sperrung offene Conti darinnen hat / der soll sich in währender Zeit / und also vor desselben wieder Eröffnung / anzumelden schuldig seyn / den habenden Rest anzeigen /

gen / und mit denen man nicht gleich gehet / scontriren / welche Scontrirung auch / so offt einer über seinen Avanzo disponiren will / geschehen; derjenige aber / so darwider handeln und in Kleinigkeiten zu viel oder zu wenig wegschreiben lassen würde / für jede Uberfahrt 2. fl. der Armuth zum besten / zu bezahlen schuldig seyn solle.

Zum Zehenden / wann jemand Geld aus dem Banco haben will / der soll Nachmittags biß zum Marckt-Abläuten des Abends / es entweder selbst / oder durch denjenigen / auf welchen er die getruckte Procura richten lassen / abholen; da er aber jemand anders senden würde / hat der Cassierer demselben nichts auszuzahlen / er bringe dann zuvor von seinem Gewaltgeber unter dessen Hand und Pettschafft einen glaubhafften getruckten Banco-Zettul / worinnen neben dem Nahmen des Empfahers auch die Summa, aber nicht unter 50. fl. so zu erheben begehret wird / erstlich mit Worten ausgeschrie-

ben / hernach auch mit Zieffern gezeichnet ist; und da der Cassierer hierbey dennoch an der Person / die das Geld abfordert / einigen Zweiffel hätte / soll er durch den Banco-Knecht den Principalen fragen lassen / oder denselben mit dem Geld in sein Hauß senden; die Banchieri aber sollen nicht verbunden seyn / auch desselben Tags / da einem geschrieben worden / solchen seinen Avanzo ihme baar verabfolgen zu lassen / sondern er solle den Tag über / Gedult tragen / und des andern folgenden Tags das seinige in bestimmter Zeit abfordern. Jedoch mag im Fall der Noth / und auch zur Bequemlichkeit der Frembden / hierinn facilitirt werden.

Eilfftens soll auf diejenige Gelder / die in Banco liegen / einiger Arrest, unter welchen Prætext es auch seyn mögte / niemand gestattet / auch / da ein Falliment sich ereignen würde / solches sogleich denen Banchieri angezeiget werden / damit dasjenige / so der manquirenden Person zu-

ständig /

ständig / denen sämtlichen Creditoribus zum besten / daselbst verbleiben möge.

Solte nun jemand / wer der auch seye / niemand / so einige Handlung mit Waaren / Geld oder Wechsel treibt / ausgenommen / dieser neu-revidirten Banco-Ordnung in ein- oder mehr Articuln zuwider handeln / der solle nicht nur ohne einige Connivenz die darauf gesetzte Straff dem Banco zum besten unabläßsig zu büssen haben / sondern es wird auch denen verpflichten Sensalen alles Ernstes verbotten / in keinen Waaren Unterkauff noch Wechsel grössere Posten / dann von respective 200. fl. und 50. fl. zum Hindergang des Banco, auf Cassa-Zahlung zu schliessen / bey der in dieser Banco-Ordnung bestimmten Straff und Verlust ihres Dienstes. Solte aber ein anderer / der kein Sensal ist / dergleichen zu thun sich unterstehen / der soll mit exemplarischer Straff nach Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths Willkühr / nachdrücklich angesehen / und da eini-

ge

ge andere / in dieser Ordnung nicht eben klar ausgetruckte Fälle / sich ereigneten / der Entscheid von denen Herren Deputirten eingeholet werden.

Es behält sich aber Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath in alleweg bevor / diese Verordnung / nachdeme sich die Sachen / auch Zeit / Läufft und Handlungen anlassen werden / zu ändern / und solches so offt / und wie es die Nothdurfft erfordert / ungehindert männiglichs rc.

Anhang

Anhang
Eines Oberherrlichen Decreti, vom 28. Febr. 1713.

Es hat ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath deß Heil. Römis. Reichs Stadt Nürnberg / nothwendig befunden / Dero ehemalige / in Krafft wolhergebrachter / und mit Zehen Marck Löthigs Golds verpönter Kayserl. und Königl. Privilegien und Freyheiten / aus treuvätterlicher Vorsorg für Dero Bürger und Schutz-verwandte in der Stadt / wie auch Angehörige und Unterthanen auf dem Land / in Anno 1660. 1670. 1689. 1693.

und 1709. **der Juden halber** / ergangene / auch öffentlich **angeschlagene** und verruffene Mandata hinwiederum zu verneuern und zu bestättigen. Ist demnach Ihrer Hoch-Adelichen Herzlichkeiten ernstlicher Will und Befehl / daß Niemand auf dem Land / von Dero und der Ihrigen angehörigen Unterthanen / mit denen Juden / in einige Weiß und Wege / ohne vorhergehende Einwilligung / Consens und Genehmhaltung ihrer / der Christen / Obrigkeit / Ambts- und Eigen-Herrschafft / weder für sich / noch durch andere / von ihrentwegen / **Geld aufnehmen und entlehnen** / noch weniger vor andere Herrschafft (weilen es gemeiniglich von denen Juden nur zu armer unver-

unverständiger Leute Hintergang und Præjudiz der ordentlichen Obrigkeit/ angesehen ist/ daher auch dergleichen Verschreibung/ welche nicht vor des Debitoris Obrigkeit vorgehen oder erzeigt werden/ und worinn die Ambts- oder andere Eigen-Herrschafften nicht consentirt haben/ keine Krafft noch Verbindlichkeit haben sollen) das geringste einschreiben und protocolliren/ auch sonst mit ihnen nichts handeln solle/ als was zum täglichen Unterhalt und Nothdurfft von fahrender Haab und Victualien für ihr Haußhalten/ umb baares Geld erkaufft/ oder in denen freyen offenen Messen/ Jahr- und Viehe-Märckten/ umb und vor dieser Stadt/ durch

 auf-

aufrichtige Käuff / unbetrüglicher Weiß / auch ohne verbottenen Wucher / mit guten gerechten Geld- und unverschlagenen Müntz-Sorten / erhandelt wird. Absonderlich aber wird verbotten / daß Niemand denen Juden **die Früchte auf dem Felde und das Getrayd** zum wieder feilen Kauff / oder ichtwas anders denenselben würcklich und thätlich / oder auf Wiederkauff zu überlassen / zu cediren / oder zu versetzen / zu verpfändten und zu vertauschen sich gelüsten lassen / noch weniger aber mit **Hanff / Schmaltz und Lein-Oehl** / oder wie das Nahmen haben mag / zu handeln unterstehen solle. Dahero dann denen Juden das heimlich- und öffentliche /

zu-

zumaln aber ohne der Christen Ambts- und Eigen-Herrschafft bescheinigte Eingehen in die Häuser auf dem Land und in denen Dörffern/ sonderlich aber in die umb hiesige Stadt liegende Gärten/ wie auch in die Vorstädte/ Wöhrd und Gostenhoff/ wie in der Wochen/ also vornemlich an denen Sonn- und Heil. Fest-Tägen zu kommen/ einige Niederlag alda zu halten/ und zu handeln/ hiermit ernstlich untersagt wird; wie Sie dann/ auf betretten/ mit empfindlicher Straff angesehen/ und noch dazu mit Schimpff fort- und hinweg-geschafft werden sollen. Daferne Sie aber in erwehnten Orten/ ausser der Stadt/ an denen Werck-Tägen/

etwas unumgängliches zu schaffen hätten / Sie solches ehebevor entweder bey der Ambts- und Eigen-Herrschafft auf dem Land / oder bey der äussersten Wacht allhier / anzuzeigen / auch wo und bey weme Sie etwas anzubringen / zu vermelden / allda ihnen dann ein Musquetirer zugegeben; denen Juden aber weiter nicht zu gehen / als wie sie es bey der Wacht angezeigt / erlaubet / und so fort gleich wieder bey derselben Wacht hinaus gewiesen werden sollen. So wird auch allen Wirthen / Gärtnern und Beständnern / wer die seyn mögen / auch sonsten Männiglich / hiemit bey ernstlicher Straff / sonderlich aber denen Weibs- und Manns-Personen / welche sich gantz ohnverantwortlicher und schändlicher

Weise / zu der Juden schnödem Dienst / mit Hin- und Wiedertragung ihrer heimlich erhandelten Wahren / ein- und abgewechseltem Geld / auch ein- und niedersetzen ihrer Güter in ihre Wohn- und Zinß-Häuser gebrauchen lassen / verbotten / dieselben nicht zu beherbergen / zu behausen / oder heimlich bey ihnen zu verbergen und übernachten zu lassen / oder Unterschleiff zu geben / noch weniger aber Ihnen in ihren Häusern / Gewölb oder Schreib-Stuben einzuräumen / oder / gegen einer gewissen Provision, von Ihnen Commissiones oder Factorien zu übernehmen / bey würcklicher Abnahm des Burger-Rechts und habenden Schutzes /

und respectivè einer Geld-Buß von 100. Thalern/ (davon dem Angeber/ es möge solcher ein Christ oder Jud seyn/ jederzeit die Helffte unfehlbarlich zugestellt/ und sein Nahme unvermeldet bleiben solle) auch Einziehung aller der denen Juden angehörigen herein- oder hinaus-geschleichten und **nicht redlich und offentlich angezeigten Wahren/ Gelder/oder was es sonsten seyn mag.** Hätten aber die Juden allhier in der Stadt etwas nothwendiges zu verrichten/ massen dann wegen unterschiedlicher Freyer-Reichs- und anderer Handels-Städte/ der eingeführten Wechsel und andershalben/ dermaln die Handlung mit denenselben gar und allerdings

dings nicht verbotten / oder denenselben benommen werden mag; So soll es doch anderst nicht / als auf folgende Art und Weiß / mit offener Hand / und salvis supra citatis Privilegiis, geschehen: Daß sie sich nemlich an mehr besagten Werck-Tägen / und sonsten an keinem Sonn- und Fest-Tage / und **niemaln ihrer mehr / als sechs / biß achte / in einem Tag** / bey der äussersten Wacht / wie erwehnt / und zwar **nur allein bey dem Thiergärtner- und Spittler-Thor** / anzumelden hätten / allwo sie biß unter das Stadt-Thor / durch einen Mußquetirer / zu Annehmung eines lebendigen Gleits (ohne welches sich keiner derselben / er möge

auch in der Stadt zu verrichten haben / in was es bestehen möge / bey empfindlicher Straffe / auch künfftig gar nicht mehr herein gelassen zu werden / betretten lassen solle) gebracht / von dem Wachtmeister des Stadt-Thors auch anders nicht / als wann der Musquetirer bezeuget / wann und wie der Jud / zu Roß / zu Fuß / oder zu Waagen / bey der äussersten Post passirt / angenommen; wiedrigen Falls / und da der Jud / obbeschriebener massen / nicht kommet / derselbe wieder zurück und abgewiesen werden solle. Nechst deme und da sie etwas in der Stadt erhandeln / erkauffen oder eintauschen würden / daß sie solches / gleich wie auch alles das / was sie herein bringen / oder allhier erkauffen und wieder

der hinaus bringen/ in dem Zoll-Hauß und unter denen Stadt-Thoren anzeigen/ und darfür die schuldige Gebühr erlegen und abstatten sollen; In Entsteh- und Unterlassung dessen aber nicht allein Ihnen das durchzupartiren-Unternommene confisciret/ und abgenommen/ sondern sie auch mit einer empfindlichen Leibes- oder Geld-Straffe angesehen/ und der also straffbar-erfundene Jud nicht mehr in die Stadt gelassen werden solle. Anlangend aber die Wechsel-Handlung/ sollen die Juden/ und was insonderheit diejenige/ so zu Fürth seynd/ betrifft/ nicht befugt seyn/ solche dergestalt/ daß die Valuta in Fürth empfangen und gegeben werden

solle / zuschliessen; dann wann solches anders geschehe / solcher Wechsel für null und nichtig erkläret und erkennet werden solle. Über das sollen dergleichen Wechsel / nur allein mit Personen / die deß Wechsel-Rechts kündig / und mit Zuziehung der ordentlichen Sensalen (ausser dem sie sonsten nicht gültig geachtet / noch die Hülff Rechtens darauf ertheilet werden solle) geschlossen / und / da es je zuweilen geschehe / daß die Bezahlung nicht würcklich in Banco, sondern per Cassa gethan würde / sie solches doch selber im Banco, wo nicht noch selbigen / doch deß nechsten Tags hernacher / da im Banco geschrieben wird / anzeigen / und es mit denen an Sie- oder von Ihnen an andere verhandelten

handelten Wechsel-Brieffen auf gleiche Weise gehalten / und da sie dem nicht nachkommen / und dessen über kurtz oder lang überführt würden / mit derjenigen Straff / so im Banco Publico verordnet / nemblich 10. pro Cento, angesehen werden. Wie sie dann die Wechsel auf solche und keine andere Sorten / als wie in Wechseln gebräuchlich / zu schliessen / darzu auch sich keiner schlechtern und geringern / weniger verbottenen / sondern üblicher Banco-Sorten zu bedienen schuldig seyn sollen. Und weiln mehrbesagte Juden sich vermessentlich unterstanden / unter der Marck-Zeit / von 11. biß 1. Uhr Nachmittag / auf offentlichen Platz zu erscheinen / und / gleich andern Kauff- und Handels-Leuthen/ihre

Negotia zu treiben; Als wird solches unzulässiges Beginnen ihnen abermal ernstlich ver- und sie / bey empfindlicher Buß und Beschimpffung / **von solchem offentlichen Marck-Platz abgewiesen.** Ferner und weil sich befunden / daß durch den **Pferdt-Kauff und Verkauff** / welcher meistentheils in den Gostenhoff gezogen werden wollen / vielfältige Schalckungen mit untergelauffen und vorkommen / dardurch das meiste schlimme Geld dahin gebracht / und folgends in die Stadt verschleicht worden; Als wird solcher Pferd-Handel daselbsten gäntzlich abgestellet / und auf den ordentlichen Viehe-Marckt verleget; Darbey aber denen

Pferdt-

Pferdt-Unter-Käuffeln / Viehe-Schreibern und andern eifferig eingebunden / darob zu seyn / und fleissige Aufsicht zu haben / daß die Käuff anderer Gestalt nicht / als auf gute / gangbare und unverschlagene Sorten / geschlossen / kein unpassirliches und verruffenes Geld gedultet / und also alles auf gute und Reichs-Satzungs mässige Müntz contrahirt und gehandelt / eingeschrieben / und da bey Christen und Juden andere und bereits **verbottene Sorten** gefunden / und solche denen Verkäuffern anzunehmen angebotten / oder selbiger darzu beredet werden wolte / diese Gelder alsobalden abgenommen / und in das allhiesige Müntz-Visitation-Ambt gebracht

bracht werden sollen. Weilen sich auch über das geäussert / daß die Juden nicht allein das Bruch-Silber / verguldt und unverguldt / wie nicht weniger das zum feilen Kauff gebrachte noch brauchbare Silber-Geschirr / bey offentlichen sogenannten Hingeben / häuffig an sich zu kauffen / sondern auch die Bürger an sich zu ziehen und zu bereden unterstanden / daß sie nach Fürth gehen / ihre der Juden Wahren daselbst an sich erhandeln / und sodann anhero bringen lassen sollen / beedes aber unzulässig / indem durch dieses dem schuldigen Zoll-Gefäll mercklicher Abbruch geschiehet; wegen jenes aber der Kauff des Bruch-Silbers auch des Silber-Geschirrs

schirrs aus der Stadt gebracht wird; Als wird hiermit ihnen der Silber-Kauff insgemein / und sowoln des Silber-Geschirrs / als auch des Bruch-Silbers / gänzlichen darnieder geleget und verbotten / denen Käufflinen und Haußierern aber / sich darnach zu richten / und ihnen nichts käufflich abfolgen zu lassen / bey 10. fl. Straff / ernstlich anbefohlen: Denen aber / die ihnen solches selbsten verkauffen / oder wol gar nacher Fürth / oder sonsten ausserhalb der Stadt zu tragen / bey Straff der Confiscation des überbringenden Silber-Geschirrs oder Bruch-Silbers / wann sie darüber betretten werden würden / auch / nach Befinden / bey einer empfindlichen

Obrigkeitlichen Animadversion, verbotten; Da aber die Juden etwas an hereingebrachtem Silber / oder ringhaltigem Geld / umschmeltzen lassen wolten / sie es durch die verpflichtete Wardein oder den Müntz-Meister verrichten lassen sollen. Ferner wird auch denen Kauff- und Handels-Leuthen / und insgemein denen Bürgern hiermit kund gethan / daferne sie etwas zu Fürth / oder sonst anderer Orten / zum Nachtheil und Schaden der schuldigen Zoll-Gebühr / von denen Juden einhandeln und anhero in die Stadt bringen würden / sie den Juden-Zoll davon zu entrichten / und

es

es jederzeit bey ihrem Aid und Bürgerlichen Pflichten anzuzeigen schuldig / oder / in Unterbleibung dessen / und da Sie dessen überführt würden / strafffällig seyn / und empfindlich damit angesehen werden sollen. Endlichen wird hiermit auch allen Christen und Juden das schädliche auf- und umwechseln der geringen / schlechten und zumalen unbekannten Sorten / gegen einheimische gute und bessere / bey ohnausbleiblicher Geld-Straff / auch an Leib / und zumalen aber der ohnfehlbaren Abnahm

des Geldes / deßwegen Niemand verschonet werden solle / verbotten. Darnach sich Männiglich zu richten / und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu,
den 28. Febr. An. 1713.

Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths des Heil. Röm. Reichs-Stadt Nürnberg, verneuert- und erläuterte Wechsel-Ordnung.

NAchdem Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath noch ferner, und über obige Banco-Ordnung, vor nöthig befunden, die bißherige, an einigen Orten nicht

deutlich / noch bey jetzigen Zeiten mehr zulänglich genug geschienene alte Wechsel-Ordnung / in einen gantz neuen Auffsatz und Form nach gegenwärtigen Läufften / richten und bringen zu lassen / als wollen Hoch-Edel gedachte Dero Herrlichkeiten auch diese / zu jedermanns Wissen und beständiger Nachachtung / sowohl in Wechsel-Schlüssen / als vorfallenden Amts- oder Gerichtlichen Entscheidungen / folgenden Inhalts hiermit bestättiget und publicirt haben.

Decretum in Senatu,
den 16. Febr. 1722.

Cap. I.

Was ein Wechsel-Brief ist/ und sowohl der Geber als der Nehmer bey geschlossenen Wechseln zu observiren hat.

§. 1.

Es soll in einem förmlichen Wechsel-Brief/ der Ort, da derselbe gezogen/ das Jahr/ Monath und Tag/ wann es geschehen/ die Summa und Geld-Sorte, worinn/ wo/ wann und an wen zu bezahlen/ der Nahme des Trahenten/ Gebers und Bezogenen/ auch die Valuta, wie sie vergnügt worden/ benennet/ und die an Ordre gestellte/ ordentlich girirt seyn.

§. 2.

[Wann ein Wechsel geschlossen/ ist der Nehmer nicht schuldig/ ehe und bevor ihme die Valuta

luta in Banco geschrieben / die Wechsel-Briefe auszuhändigen / daferne aber dieses geschehete / und die Uberschreibung in Banco nicht erfolgte / so soll ihme auf sein Anruffen / bey dem Löbl. Burgermeister-Amt / innerhalb 24. Stunden executive darzu verholffen werden / es würde dann mitler Zeit durch den Sensalen / oder sonsten genugsam erwiesen / daß ein anders bedungen worden seye.

§. 3.

Hingegen solle der Nehmer schuldig seyn / auf des Gebers Begehren / Prima, Seconda, auch / auf benöthigten Fall / Terza Wechsel-Briefe zu ertheilen / und in rechter Zeit zu überschicken / nicht weniger zur Acceptation sogleich Ordre zu stellen.

§. 4.

Und wann ein Bedienter / oder wer es sonsten seyn mag / in des Trahenten Nahmen solche Wechsel-Briefe ausfertigen oder giriren will / soll

soll er mit einer Banco Procura versehen seyn/ und vermög dieser/ selbige so wol in des Principalen als sein/ des Gewalthabers/ Nahmen unterschreiben.

§ 5.

Dem Geber aber solle obliegen/ die Prima derer alhier gemachten Wechsel-Brieffe/ mit der ersten oder folgenden Post/ zur Acceptation zu senden: Bey denen auswärtig gemachten Wechsel-Brieffen hingegen/ welche auf gewisse Täge/ oder benannte Zeit/ nach- oder a dato gestellet sind/ soll man eben nicht schuldig seyn/ selbe so fort à drittura an den Ort/ wohin sie verlauten/ zuschicken/ sondern es mag solche der Inhaber nach Belieben auch über andere Handels-Plätz/ disponiren/ und darbey genug seyn/ wann sie nur den stipulirten Verfall-Tag/ an den tractirten Ort kommen/ und damit nach Wechsel-Recht verfahren werde.

§ 6.

Was aber per Fiera geschlossen worden/ darbey soll der Nehmer nach Empfang der Valuta, einen Interims-Wechsel-Brieff oder gedruckten Schein ausstellen/ und darinnen sich anheischig machen/ den Wechsel-Brief in rechter Zeit auszuhändigen/ nemblichen den Francksurter und Leipziger nach Abgang des Geleits/ jedoch so wohl diese als die Botzner und andere Wechsel-Brief/ wohin von hier kein Geleit gehet/ noch vor Abgang derjenigen Post/ welche die ersten Brieffe in die Meß bringet/ es wäre dann ein anders bedungen worden/ welchenfalls es darbey sein Verbleiben hätte.

§ 7.

Nicht weniger sind denen Wechsel-Brieffen/ die nicht können girirt/ und offt durch die dritte/ vierte Hand gefertiget werden/ebenfalls gedruckte Schein beyzufügen/ Inhalts deren man sich verbindlich machet/ in Ermanglung guter Richtigkeit/ nach Wechsel-Recht Satisfaction zu geben.

Cap.

Cap. II.

Von Acceptation der Wechsel-Briefe / Protestiren wegen verweigerter Acceptation, und acceptiren sopra Protest.

§. I.

ALle und jede Wechsel-Brieffe / so bald sie empfangen / sollen noch selbigen Tages / vor Untergang der Sonnen / oder den nächsten Vormittag hernach / (ausgenommen die Heil. hohen Fest- auch Sonn- Feyer- und angestellte Bet-Täge) præsentirt werden / worauf man sich noch selbigen Tags / da der Wechsel-Brief præsentirt worden / oder längstens den folgenden Tag biß 2. Uhr Nachmittags zu erklären hat / ob man solchen ohne- oder mit Protestation, oder auch gar nicht acceptiren wolle: Würde aber selbigen andern Tags eine Post oder ein Both an den Ort / von wannen der Wechsel-Brief gekommen / ab-

gehen / so solle der Bezogene schuldig seyn / solche Erklårung annoch zu rechter Zeit / da man in Weigerungs-Fall / sowohl gegen den Bezogenen / als auch allenfalls gegen denjenigen / welchen der Wechsel-Brief recommandiret worden / füglich den Protest verfertigen und versenden kan / zu thun.

§. 2.

Solte nun der Bezogene / den Wechsel-Brief sopra Protest oder gar nicht acceptiren / kan der Inhaber ohne fernern Anstand protestiren / oder noch so lange zu warten / daß er den Protest vor Abgang der ersten Post oder Bothens / an den Ort / von wannen der Wechsel-Brief gekommen / annoch kõnne fertig machen lassen / und wann nach erfolgter Protestation, die Acceptation noch geschehete / so ist der Acceptant die Protest-Spesen zu ersetzen / und den Wechsel-Brief unter dem Dato, da selbiger præsentirt worden / zu acceptiren schuldig.

§. 3.

Da aber jemand die Acceptation nicht absolute weigerte / sondern hierzu Hoffnung gäbe / und den Inhaber daneben ersuchte / den Wechsel-Brief / biß den zweyten Post-Tag noch alhier zu behalten / soll ihme zwar solches zu thun frey stehen / jedoch dabey obliegen / inzwischen den Protest verfertigen zu lassen / und selbigen mit erster Post an gehörige Ort einzuschicken / und wann die Acceptation noch erfolgte / gebührt sich solche unter dem Dato zu thun / da der Wechsel-Brief das erste mahl præsentirt worden / falls aber selbiges nicht geschehete / ist solcher mit der nechst folgenden Post nachzusenden.

§. 4.

Wolte aber ein Tertius, oder der Bezogene selbst / nach erfolgter Protestation den Brief per Honor di Lettra oder del giro acceptiren / kan der Inhaber dieses annehmen / und demselben den Protest gegen Erlegung der

Spesen / absolgen / auch solches dem Protest annectiren lassen. Daferne aber der Inhaber solche Honorirung selbsten thun wolte / so gebühret ihme der Vorzug vor dem Tertio: Es wäre dann / daß dieser die Honorirung / wegen eines noch frühern Giranten / oder des Trahenten selbst / thun wolte: Falls aber die Acceptation des Tertii, dem Inhaber nicht anständig wäre / so ist derselbe solche anzunehmen nicht schuldig / es würde ihm dann der Zahlung halber vergnügliche Caution gestellet. Ingleichen wann der Bezogene weniger als in dem Wechsel-Brief benennet / acceptiren wolte / ist der Inhaber gehalten / solches anzunehmen / und wegen des Restes zu protestiren: Es wäre dann / daß er expresse Ordre hätte / solches nicht zu thun.

§. 5.

Wann ein hiesiger auf sich selbst einen Wechsel-Brief / in Nürnberg zahlbar / ausgiebt / soll solcher das Recht der acceptirten Wechsel-Briefe geniessen / und bey demjenigen / welcher auf einen

gewis-

gewissen Tag fällig / (es wäre dann von dem Inhaber expresse begehret worden) nicht nöthig seyn / ihn nochmahls acceptiren, wohl aber præsentiren zu lassen / damit er wissen möge / an wen derselbe zu bezahlen seye: und solche eigene Wechsel-Briefe gebrauchen auch keiner Protestation, es wäre dann / daß selbe an Ordre gestellet / und an einen dritten indossirt worden / bey der Verfall-Zeit aber die Zahlung nicht erfolgte / solchenfalls hat der Inhaber ordentlich zu protestiren / um nach Wechsel-Brauch seinen Regress auch an den Giranten suchen zu können.

§. 6.

Hingegen soll der Frembde bey Wechsel-Briefen von- und auf sich selbsten / verbunden seyn / alhier einen Acceptanten zu benennen / und wann dieses nicht geschehete / dergleichen Wechsel-Brieffe 3. Monath / nach Publication dieser Ordnung / nicht mehr angenommen / sondern mit Protest zuruck gesandt werden.

§. 7.

§. 7.

Ferners solle bey allen Wechsel-Briefen / so auf Ausländische lauten / der Bezogene schuldig seyn / so bald er selbe acceptirt / (welches unter dem Dato, da der Wechsel-Brief in Nürnberg ankommen / zu thun) darauf zu notiren / wer sie alhier in Banco bezahlen soll; in Ermanglung dessen aber / sind selbe / als wann sie ohne Acceptation zurück kommen wären / alhier zu protestiren: Wechsel-Brief hingegen / so auf einen hiesigen / in eine frembde Messe zahlbar lauten / ist dieser alhier zu acceptiren nicht schuldig.

§. 8.

Bekommt jemand Wechsel-Brief auf sich / und an sich selber zahlbar / und will solche nicht annehmen / es versirte aber darunter ein Tertius, so soll er gehalten seyn / der Ordnung nach / einen Protest darüber fertigen zu lassen / und darmit zu verfahren / als wie mit einem Wechsel-Brief / davon die Acceptation geweigert worden: Würde er aber solches unterlassen / ist der Wechsel-Brief

Brief / für so gültig zu achten / als wann er selben würcklich acceptirt hätte.

§. 9.

Und weilen öffters Wechsel-Briefe auf Juden / die in der Nähe hiesiger Stadt wohnen / einlauffen / diese aber nicht allemahl alhier anzutreffen sind; als sollen sie in diesem Fall verbunden seyn / jemanden alhier mit einer Procura, oder Ordre, zu bestellen / der entweder die Acceptation nach Inhalt des vorstehenden §. 1. mit ihrem Obligo zu leisten / oder wenigstens ihnen bericht: daß Wechsel-Brief auf sie / alhier vorhanden / zu ertheilen hätte / wiedrigen Falls kan der Inhaber auf der Juden Kosten jemanden an sie absenden / der ihnen davon Nachricht gebe / da sie dann noch selben oder folgenden Tages zur Acceptation herein kommen / oder zum wenigsten solche durch einen Brief unter dem Dato, da der Wechsel-Brief in Nürnberg ankommen / leisten sollen / es wäre dann / daß weder das eine oder das andere wegen ihrer Feyer-Täge geschehen könte / solchen Falls ist die Acceptation den nechsten Tag hernach zu thun / und zwar gleichfalls un-

 ter

ter dem Dato, da der Wechsel-Brief alhier angelanget ist; in Ermanglung dessen allen aber/ solle dem Inhaber frey stehen/ entweder so gleich zu protestiren/ oder wenigstens solches noch vor Abgang der nechsten Post zu thun/ im übrigen aber schuldig seyn/ hierinnen nach Wechsel-Gebrauch zu verfahren.

§. 10.

Alle Wechsel-Brief/ von was Orten sie auch herkommen/ sollen púre von demjenigen/ an welchen sie verlauten/ selbst/ oder von seinem Gewalthaber (der durch eine Banco-Procura darzu legitimiret ist) acceptirt/ darbey so wohl des Principalen als des Gewalthabers Tauff- und Zunahmen/ auch/ wann es Briefe Auf- oder Nachsicht zahlbar lautend/ der Tag/ da der Wechsel-Brief das erstemahl præsentiret worden/ dabey gemeldet/ dagegen die allenfalls hinzu gesetzte Buchstaben S. P. dafür/ als wann sie nicht da stünden/ gehalten werden/ auch dem Bezogenen ohnnachtheilig seyn/ wann er gleich den Wechsel-Brief ohne Giro, oder den Seconda vor dem Prima acceptirt.

Cap.

Cap. III.

Von Verfall-Zeit der Wechsel-Briefe / und deren Respect-Täge.

§. 1.

DEr einfache und gemeine Uso der Wechsel-Briefe / soll vor 15. Tage / doppio Uso vor 30. und anderthalb Uso vor 23. / halb Uso aber vor 8. Tage gerechnet / und mit diesen allen / des nächsten Tages nach der Acceptation, mit denen aber / so auf eine gewisse Zeit / Dato oder nach Dato lauten / des folgenden Tages nach dem Dato des Wechsel-Briefs zu zehlen / der Anfang gemachet werden / also daß derselbe für den ersten / und so fort die nachfolgende (darunter hohe Fest- Sonn- Feyer- und Bet- auch Schluß- oder Banco-Sperr-Täge mit begriffen) zu zehlen.

§. 2.

Wann Wechsel-Briefe einlauffen / welche auf ein oder mehr Monathe nach Dato oder nach Sicht lauten / so sollen selbe auf den Tag / da sie respective datirt oder acceptirt sind / verfallen seyn / wären aber in dem Monath / da diese fällig / weniger Täge enthalten / als das Datum, da die Wechsel-Briefe trassirt oder acceptirt worden / ist die Verfall-Zeit den letzten Tag eben desselben Monaths / e. g. Wechsel-Briefe / so den 29. 30. und 31. Jan. datirt seyn / und 1. Monath dato zahlbar gestellet / verfallen ult. Febr. verlauten sie aber auf ein halb Monath Sicht oder Dato, verfallen selbe den 15. Tag / von dem folgenden Tag / des respective Dati, oder der Acceptation / angerechnet.

§. 3.

Solle von allen Wechsel-Briefen / die auf einen gewissen Tag / ingleichen halb / ein / anderthalb / doppel

doppel und mehr Uso lauten / derselbe benannte / und der letzte des Uso, die aber bloß à ritorno des Leipziger und Naumburger Geleits und auf dessen Ankunfft gerichtet sind / der nächste Tag hernach / da sonsten zur gewöhnlichen Zeit und ohne Impediment das ordinaire Geleite anzukommen pflegt / der Verfall-Tag seyn / und dafür gehalten werden.

§. 4.

Jedoch sollen alle à Uso oder nach Dato lauffende Wechsel-Briefe noch sechs Nach- oder Respect-Täge / welche mit dem nechsten nach dem Verfall-Tag an zu rechnen / und biß auf den sechsten Tag zu zehlen sind / zur Zahlung haben / daferne aber der letzte Respect-Tag / auf einen Tag / da man in Banco nicht schreibet / einfiele / soll man solchen den Tag vorhero in Banco schreiben lassen / auch alle Wechsel-Briefe / welche vor denen Jährlichen zwey Banco-Sperren / als ult. April. und ult. Octobr. verfallen / sollen noch an dem letzten Schreib-Tag vor der Sperr

bezahlet / oder protestiret werden / es mögen die Respect-Täge verflossen seyn oder nicht.

§. 5.

Die Wechsel-Briefe / so à Vista Lettra oder 2. 3. 4. Täge Sicht oder Nachsicht / ja alle Wechsel-Briefe / welche unter dem halben Uso zu zahlen lauten / sollen derer in antecedenti §. 4. enthaltenen sechs Nach- oder Respect-Täge nicht zu geniessen haben / sondern bezahlet werden / nachdeme sie præsentirt worden / so daß von Briefen à Vista innerhalb 24. Stunden der nächsten nach der Acceptation, (worunter auch diejenige Wechsel-Briefe / darinnen keine Zeit bestimmet / oder die à Piacere gestellet / mit begriffen sind) von andern aber am Verfall-Tag / welcher von dem nächsten nach der Acceptation an zu zehlen ist / und wann solcher an einem Tag fällt / da man in Banco nicht schreibet / solche Zahlung durch Vermittelung oder Accommodation derer Banchieri, in Banco zu leisten / und bey Wieder-Eröffnung derselben / wie gebräuchlich / in die Banco-Bücher einzuschrei-

schreiben / oder in ermanglender Zahlung behörig zu protestiren.

§. 6.

Trüge sich aber zu/daß Wechsel-Briefe auf einen gewissen benanten Tag zahlbar/anhero kämen/ da bereits nicht nur der benannte/sondern wohl einige der Respect-Täge verflossen wären/ solchen Falls sind die sechs Nach- oder Respect-Täge nicht nach der Præsentation, oder Acceptation, sondern nachdem in dem Wechsel-Brief benannten Tag zu rechnen/und hat sich der Debitor der noch übrigen allein zu bedienen/ kämen sie aber alhier an/ daß neben dem darinnen benannten Tag auch die völlige Nach- oder Respect-Täge/ bereits verstrichen wären/ soll alsdann die Bezahlung innerhalb 24. Stunden nach der Acceptation, gleich bey denen Wechsel-Briefen à Vista zu thun ist/ geleistet werden; Und da inzwischen einige Gefahr wegen Hinterhaltung/ oder Ausbleibung der Wechsel-Brief über die Gebühr/ zu Schulden käme/ soll solcher derjenige unterworffen seyn/ so an der Versaumnus Ursache ist.

Cap.

Cap. IV.

Von Bezahlung und Ausliefe-rung der Wechsel-Briefe / Protestiren wegen manglender Bezahlung / und Einlösung sopra Protest.

§. 1.

ALle Wechsel-Briefe insgesamt / sie mögen à Vista, oder auf ein und andere Art Uso, gewisse Täge und Zeit gestellet seyn / sollen nach Verfliessung der im vorhergehenden Capitel benannten Verfall-Zeit und zugelassenen Respect- oder Nach-Tägen / derjenige / so solche acceptirt / es seye gleich die Valuta von dem Geber des Wechsel-Briefs empfangen und in demselben enthalten oder nicht / ohne einige Exception an den Inhaber in Banco zu bezahlen schuldig seyn.

§. 2.

Jedoch solle dem Trahenten oder auch Giranten frey stehen / wann ein Wechsel-Brief oder Giro bloß und præcise an denjenigen / der solchen in Händen hat / und nicht an Ordre gestellet ist / oder girirt worden / auch sonst kein Tertius darunter leidet / oder der Innhaber nicht erweisen kan / daß er dardurch zu schaden käme / seine Ordre zu wiederruffen / oder an jemand anders zahlbar zu verordnen; an welchen sodann der Acceptant die Vergnügung zu leisten schuldig ist.

§. 3.

Ferners solle Niemand gehalten seyn / einen acceptirten Wechsel-Brief gegen eine Banco-Procura oder mündliche Anzeig / daß der Wechsel-Brief in Banco geschrieben seye / heraus zu geben / sondern kan damit / bis den Nachmittag zuwarten / um vorhero aus dem Banco versichert zu werden / ob die Uberschreibung würcklich geschehen seye / und seine Richtigkeit habe?

§. 4.

Wann aber Wechsel-Briefe an Ordre zahlbar lauten / oder also girirt worden / und dahero alhier verhandelt werden können / ist der Innhaber auf des Acceptanten Begehren verbunden / solche in den Banco zu legen / und notiren zu lassen / woselbst sodann nach geschehener Uberschreibung der Acceptant solche beziehen / oder in dessen Ermanglung / der Deponent selbe wieder zuruck nehmen kan.

§. 5.

Und wann Wechsel-Briefe einlieffen / welche alternative, in Nürnberg oder einen benachbarten Ort / zahlbar verlauten / sollen solche alhier in Banco bezahlet / oder / wegen manglender Bezahlung protestiret werden.

§. 6.

Bey Wechsel-Briefen / welche die Respect-Täge geniessen / solle dem Creditori verstattet seyn /

seyn / sobalden die Helffte derselben verflossen/ solche von seinem Debitore zu erfordern/ und wann in währenden Respect-Tägen/ die Zahlung entweder gantz oder auch zum Theil/ nicht erfolgte / kan der Creditor respective wegen gäntzlich / oder zum Theil/ unterbliebener Vergnügung den letzten Tag / und zwar von der Zeit an / da man in Banco zu schreiben aufhöret / bis Abends um 8. Uhr / der kleinern / protestiren / und wann nach geschehener Protestation der Bezogene / noch vor Versendung des Protests zahlen wolte / soll solches gegen erstattender Protest-Kosten / den Innhaber anzunehmen frey stehen.

§. 7.

Die Wechsel-Briefe auf kurtze Sicht aber / welche keine Respect-Täge haben / sollen wie in vorhergehendem Cap. III. §. 5. verordnet / bezahlet / oder noch selbigen Tags / wie in vorstehendem §. 6. enthalten / protestiret werden.

§. 8.

Und wann der Innhaber des Wechsel-Briefes die Protestation in der / in dieser Ordnung bestimmten Zeit / nicht beobachtete / mithin seinem Debitori noch länger nachwartete / daraus aber Schaden entstünde; solchenfalls solle die Gefahr ermeldtem Innhaber zuwachsen / und wann er schon hernachmahlen protestirte / dieses jedoch von Unkräfften seyn / wolfolglich ist er mit der dißfalls / an gehörigen Orten / auf das Wechsel-Recht anbringende Klage / weiter nicht zu hören / sondern vielmehr abzuweisen. Doch bleibt solcher Wechsel-Brief / in der Krafft eines richtigen Schuld-Scheins des Acceptanten / und kan der Innhaber hiernach die Nothdurft beobachten / woferne aber die Protestation zur rechter Zeit / und wie es diese Ordnung erfordert / geschehete / solle der Innhaber befugt seyn / seinen Regress sowohl an den Acceptanten als Ausgeber / wie auch Giranten zu suchen / und zwar nach mehrern Begriff des folgenden V^ten Capitels.

§. 9.

Daferne aber ein Innhaber des Wechsel-Briefes nach geschehener Protestation, sich dennoch vorsetzlich an den Acceptanten hielte / und den Wechsel-Brief nebst Protest nicht ordentlich zurück schickte / und daraus dem Giranten oder auch dem Ausgeber ein Schaden entstünde / soll solches lediglich auf seine Gefahr geschehen / und alsdann einigen Regress an jemand anders als den Acceptanten / zu nehmen weiter nicht berechtiget seyn: ausser deme aber hat es bey dem §. 4. Cap. V. sein gäntzliches Verbleiben.

§. 10.

Wann ein Wechsel-Brief aus ermanglender Acceptation protestirt / von einem Tertio aber per Honor acceptirt / hingegen der Bezogene sich zur Zahlung annoch vor dem Verfall-Tag resolviren würde / soll solche nach vorhero / an den ersten Acceptanten vergnügten Protest-pSesen und Provision, angenommen werden.

§. 11.

Würde ferner ein Wechsel-Brief wegen nicht erfolgender Zahlung protestirt/ und wäre an niemand recommandirt/ der solchen per Honor di Lettra oder del Giro einlösete/ der Innhaber aber wolte solches selber thun/ so hat er den Vorzug vor einem Tertio, der sich dazu anerbietet/ es wäre dann/ daß dieser wegen eines frühern Giranten/ oder Trahenten/ die Zahlung des Wechsel-Briefes nebst den Spesen offerirte/ alsdann ist der Innhaber/ daferne er sich noch nicht revalirt hätte/ solches anzunehmen verbunden.

§. 12.

Im Fall ein hiesiger Bürger oder Innwohner/ jemanden/ so an einem auswärtigen Ort wohnhafft ist/ Wechsel-Brief/ alhier in Nürnberg zu bezahlen schuldig/ dieser Frembde aber begehrete/ ihme die Bezahlung baar zu übersenden/ ist der Hiesige solches/ ohne Abzug der

Pro-

Provision und Banco-Spesen zu thun / keineswegs verbunden / sondern es mag der frembde Innhaber gleichwol jemanden bestellen / welcher die Zahlung / hiesigem Gebrauch nach / einziehe.

§. 13.

Und da ein Ausländer über seinen Wechsel-Brief also disponirte / daß er die Zahlung an mehr als ein Hauß girirte / ist der Einheimische befugt / nach seiner Willkühr / bey diesem oder jenem / die Provision abzuziehen und innen zu behalten.

§. 14.

Würde auch einer Wechsel-Briefe in Händen haben / wovon der Acceptant würcklich fallirte / soll der Innhaber / so bald ihme solches bekannt wird / der Verfall-Zeit unerwartend / protestiren lassen / und darbey ferners also verfahren / wie sichs bey würcklich verfallenen Wechsel-Briefen gebühret.

§. 15.

Weiters solle kein Wechsel-Brief / welcher an eine gewisse Person / und nicht an dessen Ordre zahlbar verlautet / ohne des Ausgebers Genehmhaltung / bey Verlust des Wechsel-Rechts / vor der Zeit bezahlt oder verhandelt werden; Hingegen die an Ordre zu bezahlen gestellt oder giriret sind / solche sollen dem Acceptanten sowol / als einem andern / ein- und zu verhandeln / auch an sich selbst oder Ordre giriren zu lassen / und weiter zu giriren / frey stehen / doch daß die Valuta allemahl in Banco geschrieben werde.

§. 16.

Alle Wechsel-Briefe / wie auch Assignationes, so Formam & Vim eines Wechsel-Briefes haben / sie mögen gleich alhier geschlossen seyn / oder von aussen einlauffen / sollen

nicht nur bey der endlichen Zahlung / sondern auch/so offt sie alhier wieder verhandelt werden; ingleichen Wechsel / die gegen einander geschlossen worden / wann so ein als anderer wenigstens 50. fl. beträgt / würcklich in Banco geschrieben werden / bey Straff zehen pro Cento, auch gestalten Dingen nach / bey Verlust des Wechsel-Rechts.

§. 17.

Und daferne Wechsel-Brief einliefen / welche auf / in Banco ohngültige Müntz-Sorten zahlbar lauten / sollen solche nichts desto weniger / nach Abzug des Cours-mässigen Aggio, ordentlich / bey obvermeldter Straff / in Banco geschrieben werden.

Cap. V.

Von denen sowohl wegen verweigerter Acceptation, als auch aus Mangel der Bezahlung mit Protest zurück gekommenen Wechsel-Briefen.

§. I.

WAnn ein Protest wegen verweigerter Acceptation, mit- oder ohne Wechsel-Brief zuruck kommt / oder gewisse Nachricht einlauffet / daß derjenige / auf welchen der Wechsel-Brief verlautet / fallit worden seye / so solle der Geber zu frieden seyn / daß ihme eine Addresse auf einen andern Acceptanten / oder auch ein anderer Wechsel-Brief / mit vergnüglicher Caution auf eben denselben Tag / da der vorherige protestirte fällig ist / und in rechter Zeit an gehörige Ort noch kommen kan / nebst Protest-Spesen und

und Brief-Porto, eingehändiget werden; solte aber solches die Kürtze der Zeit nicht mehr gestatten / lieget alsdann dem Trahenten ob / seinen Geber noch selbigen Tages / nebst Ersetzung / der Protest-Kosten und Brief-Porto, sicher zu stellen / und wann hernach kein Aviso einliefe / daß die Acceptation des zuruck gebliebenen Wechsel-Briefs behörig erfolgt seye / solchen Falls ist eben dergleichen Ritorno zu vergnügen / als wie von Wechsel-Briefen / welche wegen nicht erfolgter Bezahlung zuruck gekommen.

§. 2.

Im Fall aber der Geber lieber sein ausgelegtes Geld sammt Interesse (welche a rato ein halb pro Cento per mese zu rechnen) Brief-Porto und Protest-Spesen auch ein Drittel pro Cento Provision, und um wieviel inzwischen der Cours des Aggio möchte gestiegen seyn / gleich verlangte / ist der Nehmer verbunden / ihme solches innerhalb 24. Stunden nach

Wechsel-Recht zu vergnügen / jedoch gegen Versicherung / wann ein Prima- oder Seconda-Wechsel-Brief annoch zuruck geblieben / solchen wieder zu verschaffen / und / falls die Richtigkeit davon / noch in rechter Zeit erfolgt wäre / das alhier empfangene Geld / ausgenommen die Protest- Spesen und Brief-Porto, gebührend zu restituiren.

§. 3.

Kommt ein Wechsel-Brief der Ordnung nach / mit Protest aus Mangel der Zahlung zurück / oder es trüge sich zu / daß ein Wechsel-Brief an eben denjenigen / auf welchen er lautet / remittirt worden wäre / und aber die sichere Nachricht einliefe / daß ein solcher vor dem Verfall-Tag (denn auf- und nach dem Verfall-Tag / ist der Schade für Rechnung des Remittenten,) fallirt hätte / mithin kein Protest erfolgen könnte: so soll der Geber des Wechsel-Briefs / seinem Creditori die in selbigem begriffene Summa, samt Unkosten

und

und Wechsel-Aggio, nach Innhalt des folgenden VII. Cap. alsobalden gut zu thun / oder derentwegen noch selbigen Tages annehmliche Caution zu leisten / oder aber durch andere / demselben anständige Mittel / sich abzufinden schuldig seyn.

§. 4.

Könnte aber hierzu der Innhaber in der Güte nicht gelangen / solle auf sein Anruffen / bey dem löbl. Bürgermeister-Amt / gegen den Debitorem so fort executive verfahren werden: so sind auch beede / sowohl der Geber des Wechsel-Briefs / als der / so den Wechsel-Brief acceptirt / ingleichen alle Giranten / dem Innhaber desselben / zugleich und jeder insonderheit / biß der Wechsel-Brief völlig bezahlt / vor Debitores gehalten / auch stehet ihme frey / die Wiederbezahlung bey einem oder dem andern nach seiner Willkühr / (doch daß er die Ordnung der Giranten nicht überschreite) biß er völlig vergnügt ist / mit- und ohne Recht zu suchen.

Cap. VI.

Von verlohrnen / mangelhaften und verjährten Wechsel-Briefen.

§. 1.

WAnn ein Wechsel-Brief / welcher acceptirt worden / verlohren gegangen / der Bezogene aber wäre des Debiti geständig / oder könnte desselben allenfalls überwiesen werden / so ist zwar der Acceptant die Zahlung zu leisten schuldig / jedoch ligt zugleich dem Einnehmer ob / jenem dagegen vergnügliche Caution und Sicherheit zu stellen / biß entweder der ermanglende Wechsel-Brief eingeliefert / oder statt dessen / ein zulänglicher Mortifications-Schein beygebracht seyn werde.

§. 2.

§. 2.

Jngleichen / wann in einem acceptirten Wechsel-Brief / oder desselben Giro sich einiger Mangel erweißlich fånde / ist der Acceptant die Zahlung zu thun gehalten / woferne ihme der Einnehmer ad interim genugsame Versicherung leistet / biß nemblichen entweder der erscheinende Mangel ersetzet / oder mit einem vergnůglichen Mortifications-Schein abgethan seyn wird.

§. 3.

Da aber ein Wechsel-Brief ohne Giro eingeloffen und acceptirt worden wåre / dieser auch biß zur Verfall-Zeit also verbliebe / der girirte Seconda oder eine ordentliche Cession aber / in rechter Zeit nicht einliefe / auch der Jnnhaber sich nicht legitimiren kônnte / daß ihme die Gelder zugehôrig seyn / ist der Acceptant schuldig / diese / biß auf die beygebrachte gnugsame Legitimation, in Banco zu deponiren / wiedrigen Falls aber

aber der Innhaber auf Art und Weise/ als bey andern verfallenen Wechsel-Briefen üblich / zu protestiren verbunden.

§. 4.

Und wann jemand einen Wechsel-Brief auf sich selbsten ausstellet / dessentwegen sich niemand / nach der Verfall-Zeit in einer Jahres-Frist meldet, alsdann solle der Wechsel-Brief/ das Wechsel-Recht verlohren haben / und für nichts mehrers als einen gemeinen Schuld-Schein gelten / mithin auch nur dieses Recht geniessen.

Cap. VII.

Wie der Ruck-Wechsel zu rechnen.

§. I.

DEr Ruck-Wechsel von denen / aus Mangel der Zahlung / zurück gekommenen Wechsel-Briefen / es mögen solche über diverse Handels-Plätze negotiiret / oder zwischen dem Innhaber und Remittenten selbst contiret seyn / soll nach dem Cours, wie solcher auf dem Verfall-Tag an demjenigen Ort / wo die Zahlung geschehen sollen / per anhero gewesen / sammt einfacher Provision, Protest-Kosten und Brief-Porto, gerechnet und bezahlt werden; würde aber von dorten nicht immediate hieher gewechselt / gleich wie der Zeit von Amsterdam per anhero zu Schulden kommet; so ist die Vergnügung al Corso über den dritten Ort / nebst Protest-Spesen / doppelter Provision, Sensarie und Brief-Porto, zu thun; jedoch kan man wegen der lauffenden Zeit des Rück-

Wechsels / à rato einen halben pro Cento per Mese vor promte Bezahlung abziehen.

§. 2.

Wolte aber der Innhaber lieber sein ausgelegtes Geld / nebst Protest-Kosten und Brief-Porto, item ein Drittel pro Cento Provision und um wieviel der Wechsel-Aggio mögte gestiegen seyn / auch ein halb pro Cento per Monath Interesse, zu seiner Befriedigung annehmen / so ist man ihme damit noch selbigen Tages zu satisfaciren verbunden.

Cap. VIII.

Von Compensations- und Retentions-Recht.

§. 1.

BEgäbe es sich / daß der Acceptant vor-oder bey der Verfall-Zeit fallirte / der Innhaber des acceptirten Wechsel-Briefes aber / wäre ihme mit einer Schuld verhafftet / oder hätte sonst etwas an Geld oder Effetti von ihme in

Han-

Handen; so sollen demselben/ im Fall er sich daran halten wolte/ solches nach Innhalt des 4. §. Cap. V. frey stehen. Nicht weniger sollen demjenigen/ der vor die/ mit Protest zurück gekommene Wechsel-Briefe oder sonsten/ liquide Forderung hätte/ die vor des Schuldners Austritt zu Handen bekommene Efferti zu seiner Befriedigung verbleiben/ und nicht mehr ad Massam gezogen werden; es wäre dann/ daß sich/ nach vorgängiger billigmässiger Schätzung/ darbey ein Uberschuß hervor thäte/ oder man wolte sothane Efferti mit baarem Geld auslösen/ da in jenem Fall/ der Uberschuß/ und indiesem/ das völlige auszuhändigen ist. Jedoch sollen bey dieser Obrigkeitlichen Verordnung/ alle arge List und Gefährde/ wiedie erdacht werden mögten/ absonderlich aber alle wucherliche Contractus, gäntzlich ausgeschlossen seyn.

§. 2.

Ingleichen/ wann ein Handels-Mann alhier/ von einem Ausländischen/ Waaren oder andere Efferti in Händen oder unter Wegs-dargegen für

bezahlte sowohl / als acceptirte / oder auch mit Protest zurück gekommene Wechsel-Briefe / auch sonsten liquide Forderung hätte / soll derselbe bey des Frembden ausbrechenden Falliment, sowol auf die in Handen / als zu gewarten habende Effetti das Compensations- und Retentions-Recht zu geniessen haben / und weiter nichts / als was auf billigen Anschlag der Effetten, nach Abzug seiner liquiden Forderung / übrig bleibet / heraus zu geben schuldig seyn.

§. 3.

Und wann einer von einem Tertio Effetti in Händen / und für seine eigene Rechnung sowohl / als für einen andern / von selbigen absonderlich zu fordern hat / solcher Tertius aber vor seinem Austritt keine völlige Vergnügung leistet / so soll derjenige / so die Effetten in Händen hat / befugt seyn / sich vor jenem hiervon bezahlt zu machen.

§. 4.

Ferners / da der Geber einen geschlossenen Wechsel in Banco schriebe / und der Nehmer fallirte /

lirte / ehe dieser noch darüber disponirt hätte / und also das Geld sich würcklich noch in Banco befände / so kan der Geber solches / als sein Eigenthum / vindiciren / und muß folglich ihme selbiges in Banco wieder zuruck geschrieben werden.

Cap. IX.

Wer dieser Wechsel-Ordnung unterworffen seyn solle.

NAch dieser Wechsel-Ordnung haben nicht allein alle Kauff- und Handels-Leute / sondern auch alle andere / sie seyen von was Condition, Stand und Ort sie wollen / Männlich- oder Weiblichen Geschlechts / wann sie zu contrahiren fähig / sich zu achten und zu richten / so offt sie bey alhier ausgegebenen / acceptirten und indossirten Wechsel-Briefen entweder als Creditores oder Debitores interessirt seyn.

Cap. X.

Wo die in Wechsel- und Handels-Sachen sich ereignende Differentien anzubringen / und zu entscheiden seyn / und wie es hierbey mit denen Fremden zu halten.

§. 1.

WAnn in Wechsel- oder andern Handels-Sachen / sich Differentien ereignen / ist denen Interessenten unbenommen / entweder durch die Marckts-Vorstehere die Sache gütlich heben zu lassen, oder auch sonsten unpartheyische Kauff-Leute zu Schieds-Leuten zu erwehlen / und solcher Gestalt / ohne Weitläufftigkeit / in der Güte / sich zu vereinigen: Woferne aber ein oder anderer Theil / sich hierzu nicht verstehen / oder auch allen Falls in den vorgeschlagenen gütlichen Vergleich / nicht willigen / sondern die Sache lieber durch gerichtliche Untersuch- und Entscheidung abthun lassen wolte / so solle solches bey dem löbl. Banco-Gericht / als in foro Competenti, so wohl con-

als

als reconveniendo geschehen/ daselbst nach Anweisung dieser Wechsel-Ordnung summarisch gehandelt / und darauf der Gerichtliche Entscheid / so bald möglich / ertheilet werden.

§. 2.

Da aber die Forderung dergestalten lauter in der Ordnung determiniret wäre / daß sie einer weitern Untersuchung nicht bedörffte/sondern darbey ein vorsetzlicher Umbtrieb und Aufenthalt der Sache zu Schulden käme: So solle auf vorgängiges Anruffen bey dem löbl. Burgermeister-Amt / der Ordnung nach / executive verfahren/ oder / da der Beklagte je noch einige zimliche Schein-Gründe zu seinem Behuff anführen würde / derselbe doch wenigstens/ gestalten Umständen nach/ zur hinlänglichen Interims-Caution, oder in deren Ermanglung / zur Deposition des Geldes in Banco, angehalten werden.

§. 3.

Und hierbey soll denen Frembden / wie denen Einheimischen gleiches Recht wiederfahren / es wäre dann / daß an ein- oder andern fremb-

den

den Ort / gegen die hiesige anders / als gegen die ihrige / statuiret würde; welchen Falls die Frembden Ursach haben / zu frieden zu seyn / daß man sie alhier auf eben die Weise / wie denen Hiesigen bey ihnen geschicht / tractire.

Cap. XI.

Was den Sensalen zu thun oblieget.

ENdlich werden auch die Unterkäuffer / bey ihren Pflichten erinnert und ermahnet / so viel die Schließ- und Bezahlung der Wechsel / oder Umsetzung der Gelder gegen Banco valuta, dem Tertio zuschreiben / oder doppelte Wechsel gegen einander zu schliessen / anlanget / ob dieser Ordnung und deren Begriff mit allem Fleiß zu halten / keine Partita ausser dem Banco zu zahlen / schliessen / bey Straff von jeder Uberfahrt funfzig Gulden / und nach gestalten Sachen / bey Verlust ihrer Dienste / und Vorbehalt grösserer Straffe.

Anhang

Anhang

Eines Oberherrlichen Decreti, vom 19. May 1714.

Obwohlen Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Nürnberg / ihre Burgere / Schutz-Verwandte / Angehörige und Unterthanen auf dem Land / hiebevor treu-Vätterlich erinnert / und / Krafft Obrigkeitlichen Amts / unter angesetzten Straffen / alles Ernstes befohlen / der nachtheiligen Handlungen mit

denen Juden/ sich zu enthalten und müssig zu gehen / so hat doch die Erfahrung und die häuffig vorgebrachte Klagen und Beschwehrden allzuwahr bezeuget/ wie wenig diesen heilsamen Verordnungen gehorsamlich nachgelebet / und was vor gefährliche Händel hingegen getrieben worden / so daß viele / welche sonsten bey Ehren / Haab und Gütern / in Credit und Wesen bleiben können / dermassen übernommen und hintergangen worden / daß sie um ihre zeitliche Wolfahrt / Nahrung / Ehr und Güter / auch endlich gar an den Bettel-Stab / und in das gröste Elend gekommen / absonderlich aber hat sich die Jüdische Betrügerey darinnen geäussert / daß allerhand verfängliche Obligationes erpractici-

cticiret / auch denen einfältigen Weibs-Personen / Handwerck- Fuhr- ja so gar denen Bauers-Leuten / welche weder von der Handelschafft herkommen / noch des Wechsel-Rechts kündig oder belehret sind / Wechsel-Briefe / und wol noch darzu mit beygefügter Verpfändtung Haab und Güter / hinterlistig- und tückischer Weise abgeschwätzet worden.

Diesem höchst-schädlichen und Rechts-wiedrigen Beginnen mit Nachdruck zu begegnen / und denen daraus entspringenden Inconvenientien annoch in Zeiten vorzukommen / will **Hoch-Edelgedachter Rath** nicht allein Dero hievorige / der Juden

Handlungen betreffende Verordnungen / zumaln aber das den 17. Jun. 1693. und den 25. October 1709. emanirte Oberherrliche Mandat alles Inhalts anhero hiermit wiederholet und verneuret / sondern auch / wegen der von ihren Unterthanen auf dem Land / aus-håndigenden Obligationen insonderheit ernstlich gesetzet und verordnet haben / daß kein dergleichen Schein / Handschrifft und Verschreibung von einiger Verbindlichkeit oder Krafft seyn solle / es seye dann von der Amts- und Aigenherrschafft / wohin der Debitor verherrt ist / nach vorhergegangener genugsamer Untersuchung: Was es / mit der Causa debendi vor eine Beschaffenheit habe? Ob keine wucherliche / oder andere verbottene Handlungen und

Practiquen mit untergelauffen? Ob der Entnehmer das Geld zu seinem Nutzen verwendet? in was Sorten das Geld vorgeschossen worden? rc. darein consentirt und eingewilliget worden; Ingleichen sollen keine / ausser von denen Handels-Leuten / und des Wechsel-Rechtskundigen Personen / an Juden rechtmässig und aufrichtig ausgestellte Wechsel-Briefe / gültig geachtet / oder Rechtliche Hülffe darauf ertheilet werden / wann solche nicht in Beyseyn und mit Zuziehung der verpflichteten Sensalen ordentlich aufgerichtet und geschlossen worden; die darinnen verschriebene Hypothecæ aber / sollen gantz und gar nicht attendiret

ret werden. Immassen dann wiedrigen Falls alle dergleichen / ohne Amts- und Eigenherzlichen Consens, gefertigte Verschreibungen ipso facto als Krafftlos und unbündig annulliret und cassiret seyn; die illegale Wechsel-Briefe aber vor nichts anders als vor blosse Chirographa, wann sonsten nichts erhebliches dargegen einzuwenden ist / considerirt werden sollen; wobey Ein Hoch-Edler Rath Dero wieder der Juden Handlungen wol-erworbene und scharff-verpönte Allergnädigste Kayserliche und Königliche Privilegia und Freyheiten bestens salviret / und denenselben / durch die in gegenwärtigen

Man-

Mandat mit offener Hand geschehene Lüftung / nicht das geringste derogiret zu haben / sich ausdrücklich erkläret und vorbehält. Wornach sich Männiglich zu richten.

Decretum in Senatu,

den 19. May 1714.

Es behält sich auch übrigens Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath in alle Weg bevor / obige / zur Beförderung der Commercien und Abstellung derer Mißbräuche in Wechseln / angesehene / nach der Handels-Leute erstatteten

Gut-

Gutachten eingerichtete Wechsel-Ordnung / so balden sich erhebliche Ursachen an Tag legen / gantz / oder zum theil / wieder abzuthun / auch in ereignenden Fällen / ein und andere Erläuterung zu geben / und zu verbessern ; ungehindert männiglich.

den: 9.ten octobris: ins Inventir
à Conto geben = 10 fl: 14 x: —

5

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

<<Eines>> Hoch-Edlen und Hochweisen Raths des H. Röm. Reichs freyen Stadt Nürnberg neu-revidirte und erläuterte Banco- und Wechsel-Ordnung Samt zweyen Obrigkeitlichen Decretis, vom 28. Febr. 1713. und 4. May 1714. der Juden Handlung betreffend

Nürnberg 1722

4 Merc. 5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10227185-7
VD18 1529305